

# Gewerkschaftliche Monatshefte

Herausgegeben vom Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes

VIERZEHNTE JAHR  
DEZEMBER 1963

# 12

PAUL MIKAT

## Staat und Kultur in verfassungsrechtlicher Sicht

*Am 16. Mai 1963 eröffnete der Kultusminister des Landes Nordrhein-Westfalen, Prof. Dr. Paul Mikat, in Recklinghausen die Ruhrfestspiele 1963 mit einer Ansprache, die — so meinen wir — große grundsätzliche und gerade jetzt besonders aktuelle Bedeutung hat. Darum sind wir Herrn Minister Mikat sehr dankbar dafür, daß er uns den Text seiner Rede zur vollständigen Erstveröffentlichung in den Gewerkschaftlichen Monatsheften überlassen hat.*

*Diese Veröffentlichung mag zugleich als ein verpflichtendes Bekenntnis zu der weit über das Lokale hinausreichenden gesellschaftspolitischen Aufgabe der Ruhrfestspiele gewertet werden, die gerade in diesen Tagen das Richtfest ihres neuen Kulturzentrums, des Festspielhauses, begehen, von dessen Wirken und Ausstrahlung sich die deutschen Gewerkschaften viel erhoffen.*  
Die Redaktion

Es gibt zuweilen ein plötzliches gesundes Erschrecken, das uns mitunter bei schon selbstverständlich gewordenen Vorgängen befällt, ein Erschrecken darüber, wie zwar selbstverständlich, aber doch wie fragwürdig und sogar labil viele Gebräuche und Verhaltensformen sind. So haben sich hier Vertreter und Repräsentanten großer Organisationen des Staates und der Städte, der Gewerkschaften und der Industrie festlich versammelt, um Wochen, die der Kultur gewidmet sind, mit einem Werke *Schillers* zu eröffnen. Das ist an sich in unserer an Festwochen gerade nicht armen Zeit nichts Ungewöhnliches und Erschreckendes, doch das Erschrecken setzt heilsam ein, wenn wir sehen, mit *welchem* Werke wir diese Eröffnung begehen. Diese Eröffnung wird ja begangen mit einem Werk („Kabale und Liebe“, die Red.), das befeuert ist vom Protest gegen Staat und Gesellschaft einer freilich brüchigen Kulturepoche, einsam geschrieben gegen eine Zeit und ihre Mächtigen. Wir wären zu leicht und oberflächlich beruhigt, wenn wir diesen Kontrast zwischen Kulturschöpfer und Umwelt für überholt erklärten, wenn wir vermeinten, daß staatliche Pflege der Kultur und schöpferische Intuition sich unter uns reibungslos fügten. Stets wird — solange eine Gesellschaft nicht in müder, zurückschauender Brauchtumpflege erstarrt — die zündende Polarität zwischen Gesetz und Prophetie, zwischen Avantgarde und Bewahrung die Funken entflammen zum Gespräch der Menschen über ihre Bestimmung in dieser Welt.

Und ein anderes noch leuchtet auf, wenn wir an *Schillers* bekanntes Bild vom griechischen Theater denken:

„Denn Bank an Bank gedrängt sitzen, Es  
brechen fast der Bühne Stützen,  
Herbeigeströmt von fern und nah, Der  
Griechen Völker wartend da.  
Dampfbrausend wie des Meeres Wogen,  
Von Menschen wimmelnd, wächst der Bau  
In weiter stets geschweiftem Bogen Hinaus  
bis in des Himmels Blau.“

Hier wird die griechische Kulturwelt lebendig, die bis heute anregend und formend unseren geistigen Raum befruchtet hat, und es wird uns die fast provozierende Feststellung vergegenwärtigt, daß dort in Athen oder Korinth Feste des Theaters *Feste der Polis*, also der Stadt, waren, geheiligter Mittelpunkt des öffentlichen Lebens. Hier bezahlte einst der Staat seine Bürger für den Besuch der großen Schauspiele eines *Sophokles* oder eines *Aischylos*, hier war kulturelles Tun zugleich Kultus der Gemeinschaft, der den Bürger in der Gemeinschaft erst zu sich selbst führte, den Bürger, der nach der berühmten aristotelischen Definition als *zoon politikon* begriffen wurde, als *politisches Wesen*, politisch in dem Sinne, weil es der Gemeinschaft, eben der „Polis“, notwendig zugeordnet war.

Wer in Sizilien auf den Stufen des alten griechischen Theaters in Taormina steht, der verspürt heute noch vor der großartigen Kulisse von schützendem Gebirge und nahrungsbringendem Meer die Einheit von Öffentlichkeit und Kultur in der antiken Stadt, die ihre schönsten Stellen der Gottheit widmete, und den Orten, wo man zu Ehren der Götter opferte und spielte.

In einer Zeit, in der kulturelles Tun vielfach nur als Tun in der privaten Sphäre erscheint und begriffen wird, ist es wohl notwendig, sich auf solche Bilder zu besinnen. Auch im modernen Staat und in der modernen Gesellschaft wird kulturelles Tun nicht in die Sphäre des Privaten entlassen. Es gibt ein originäres Verhältnis von Staat, Gesellschaft und Kultur, das niemals einseitig zu verstehen ist, sondern als Geflecht verschiedenartiger, oft polarer Bezüge: Antinomie und Einheit, Protest und Gemeinschaft, Widerspruch und Sammlung. Sofern nun unsere Verfassung mehr sein will und muß als erstarrter Text oder bloß juristische Konstruktion, sondern sofern sie lebendiger Wille zur Gemeinschaft, Gemeinschaft auch im kulturellen Leben, ist, wird sich diese spannungsreiche Vielfalt in ihr spiegeln.

Verfassung aber ist in der Bundesrepublik — und näherhin hier im Land Nordrhein-Westfalen — ein vielschichtiger Begriff. Gemäß der föderalistischen Struktur unseres Staates umgreift er sowohl unser Grundgesetz wie auch unsere Landesverfassung. Man mag vielleicht einwenden, daß die Kulturhoheit in der Bundesrepublik bei den Ländern liege, ginge dann aber an der Tatsache vorbei, daß jede verfassungsrechtliche Ordnung, also auch und gerade das Grundgesetz, mehr oder minder von einem bestimmten kulturellen Ethos getragen ist.

Jede Verfassung lebt aus den Kräften der Vergangenheit, entfaltet sich im kulturellen Klima der Gegenwart und erfährt in ihm ihre Weiterentwicklung. So wichtig Fragen verfassungsrechtlicher Kompetenzabgrenzung in einem Bundesstaat zwischen Bund und Ländern auch sein mögen, wichtiger noch ist *der gemeinsame Kulturwille*. Die Konkurrenz zwischen Bund und Ländern in der Verwirklichung des Kulturwillens entfaltet sich in den durch die Verfassung vorgezeichneten Bahnen, mag es auch hier und da zu Interpretationsstreitigkeiten kommen. Solche Streitigkeiten, wie sie etwa durch das Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht im Fernsehstreit der Öffentlichkeit geläufig

## STAAT UND KULTUR IN VERFASSUNGSRECHTLICHER SICHT

wurden, haben durchaus ihre positiven Seiten, sofern sie Ausdruck eines konkurrierenden Kulturwillens sind, der besser ist als ein fauler Friede, hinter dem sich das Erlahmen des Kulturwillens überhaupt verbergen könnte.

Welche Grundrechte unseres Grundgesetzes betreffen das Kulturleben? Ich darf nur einige wesentliche hier nennen:

*die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses,*  
*die Freiheit ungestörter Religionsausübung,*  
*die Freiheit der Presse,*  
*die Freiheit der Berichterstattung durch Rundfunk und Film, die*  
*Freiheit der Kunst, der Wissenschaften, Forschung und Lehre, das*  
*Recht der Eltern auf Pflege und Erziehung der Kinder.*

Es ist bekannt, daß der Verfassungsgeber in bewußter Abkehr von der Konzeption der Weimarer Reichsverfassung den Katalog der Grundrechte an den *Anfang* des Bonner Grundgesetzes gestellt hat, nicht aus redaktionellen Gründen, sondern um einen entscheidenden Wandel auszudrücken, der in der modernen freiheitlichen Auffassung vom Staat begründet liegt. Konnte man die entsprechenden Artikel der Weimarer Reichsverfassung noch Deklamationen ohne zwingende rechtliche Verbindlichkeit für die staatliche Gewalt nennen, so sind *die Grundrechte heute das Fundament unserer freiheitlichen staatlichen Grundordnung*. In diesem Sinne ist auch Art. 1 Abs. 3 des Grundgesetzes zu verstehen, wonach die Grundrechte Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung als unmittelbar geltendes Recht binden — ein Grundsatz, den zu ändern oder aufzuheben auch einer verfassungsändernden Mehrheit des Bundestags nicht möglich wäre.

Was ist hier gesagt? Es ist geradezu auffallend, wie betont im Katalog der Grundrechte das Wort *Freiheit* erscheint, ein Begriff, der heute oftmals Gefahr läuft, verbraucht und damit entwertet zu werden. Dieser Begriff Freiheit wird inhaltlich entleert, wenn er nur als Schutz des Individuums vor dem Staat und seinen Organen verstanden wird. Er verpflichtet zugleich auch den Staat zur Achtung gegenüber dem einzelnen, gegenüber dem Gewissen und der Verantwortung jedes einzelnen Bürgers. Er zwingt den Staat, seinen Bürgern den Freiheitsraum zu geben, den sie benötigen, um ihr Leben eigenständig zu gestalten.

Die *Grundrechte als Freiheitsrechte* wurzeln letztlich in der Überzeugung, daß der Mensch mehr ist als nur Bürger eines Gemeinwesens, daß seine metaphysische Bestimmung, sein Ewigkeitswert ihm eine Würde verleihen, die zu achten auch der Gesamtheit seiner Mitbürger verpflichtend auferlegt ist. Dies ist die tiefste Einsicht in das Wesen von Staat und Kultur — sie als *dienende Kräfte* zu begreifen. Der Freiheitsbegriff, der unserer Verfassung zugrunde liegt, ist somit nicht ausschließlich eine Abwehnorm und öffnet auch nicht der privaten Willkür Raum, sondern er verpflichtet alle — Staat und Gesellschaft — zu positivem Tun, zur Entscheidung und zur Verantwortung. Erst diese Einsichten ermöglichen wahre Demokratie.

Das Grundgesetz hat davon Abstand genommen, ein materielles Kulturideal oder organisatorische Vorschriften aufzustellen, aus denen eine Kulturordnung in der Praxis des staatlichen Lebens gewonnen werden könnte. Entscheidend aber ist, daß die Verfassung den Freiheitsraum sichert, in dem sich kulturelles Tun in seiner ganzen Breite entfalten kann. Was dem flüchtigen Beobachter als „kulturelle Neutralität“ der Verfassung erscheinen mag, erweist sich bei näherer Betrachtung geradezu als Garantie eigenständiger kultureller Initiativen des gesellschaftlichen Raumes, gerade weil der Staat von seinem Selbstverständnis her sich nicht als omnipotenter Gestalter des gesamten Le-

bens mehr versteht und darum darauf verzichtet, ein materielles Kulturideal verbindlich seinen Bürgern vorzuschreiben.

Dieses Bild ändert sich auch nicht nach der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen. Zunächst gilt, daß die Grundrechte und staatsbürgerlichen Rechte des Grundgesetzes „Bestandteil dieser Verfassung und unmittelbar geltendes Landesrecht“ sind. Darüber hinaus enthält die Landesverfassung eine beachtliche Zahl von Rechtssätzen, die den Bereich der Kultur betreffen. Es fällt schon rein formal auf, daß sie in ihrem zweiten Teil, der die Überschrift: „Von den Grundrechten und der Ordnung des Gemeinschaftslebens“ trägt, die ersten drei Abschnitte dem kulturellen Bereich im weitesten Sinne widmet. Hier wird nicht nur eine bestimmte Sphäre abgegrenzt, die dem einzelnen Bürger überlassen bleibt, sondern es wird ein Bereich umschrieben, in dem auch und vor allem dem Staat eine Reihe von Funktionen übertragen ist. Die Art und Weise, wie er die ihm übertragenen Funktionen wahrnimmt, ist höchst mannigfaltig. Sie reicht vom verfassungsrechtlichen Zwang bis zum Spielraum des freien Ermessens, und die Übergänge sind vielfach schillernd und fließend.

Tätig werden muß der Staat zunächst bei den sogenannten *Verfassungsaufträgen*. Solche Verfassungsaufträge verpflichten den Gesetzgeber zum Erlaß eines oder auch mehrerer Gesetze; würde sich der Gesetzgeber dieser Verpflichtung entziehen, so würde er die Verfassung verletzen. Das Institut des Verfassungsauftrages stellt durchaus etwas Neues dar, in dem sich ebenfalls der tiefgreifende Wandel in der Staatsauffassung zeigt, wird doch auch hier die *Abkehr von der Selbstherrlichkeit des Staates* — auch des staatlichen Gesetzgebers — sichtbar, wie sie zum Teil die staatsrechtliche Doktrin noch bis in die Zeiten der Weimarer Republik bestimmte. Neben solchen Verfassungsaufträgen muß der Staat selbstverständlich bei der Befolgung von dem weiten Kreis von Verfassungsnormen tätig sein, die nicht erst einer Realisierung durch den Gesetzgeber bedürfen, sondern die bereits unmittelbar geltendes Recht darstellen, in denen bereits ein ganz bestimmtes Handeln vorgeschrieben ist.

Das Feld, auf dem nun der Staat unmittelbar oder mittelbar kulturpflegerisch tätig werden kann, ist ein eng umgrenztes Feld. *Jakob Burckhardt* hat einmal die Kultur definiert als „die ganze Summe derjenigen Entwicklungen des Geistes, welche spontan geschehen und keine universale oder Zwangsgeltung in Anspruch nehmen“. Gerade weil zum Wesen der Kultur Freiheit und Komplexität gehören, wird der freiheitliche Staat sich im wesentlichen darauf beschränken müssen, fördernd — aber nicht befehlend —, helfend — aber nicht selbst gestaltend — tätig zu werden. Was dann in der allgemeinen Optik vielfach als Abstinenz oder Blässe erscheint, ist letztlich *Garantie des gesellschaftlichen Freiheitsraumes*. Dieser Grundauffassung tragen all jene Verfassungsbestimmungen Rechnung, die den Staat dazu anhalten, bestimmte Einrichtungen oder Institutionen zu fördern, die es ihm verwehren, solche Institutionen auszuhöhlen oder gar zu beseitigen. Mögen dann auch solche Sollensbestimmungen oder Programmsätze einer Verfassung dem einzelnen Staatsbürger keinen unmittelbaren Rechtsanspruch gegenüber dem Staat verleihen, ihr eigentlicher Wert liegt darin, daß sie den Staat anhalten, in einer inhaltlich vorbestimmten Weise tätig zu sein.

Nach 1945 haben gerade die Länderverfassungen solche für die kulturelle Entwicklung unseres Volkes wichtige Bestimmungen aufgenommen, es sei z. B. an Art. 18 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen erinnert, der dem Staat die Verpflichtung auferlegt, Kultur, Kunst und Wissenschaft zu fördern. Wir stehen hier in jenem heute so dringlichen Bereich kulturpflegerischer Staatstätigkeit, die für das Gedeihen von Wissenschaft und Kunst in der modernen Gesellschaft schlechthin vorausgesetzt werden muß. Die Förderungsaufgaben, die dem Staate hier gestellt sind, sind Aufgaben der Staatserhaltung; es handelt sich hierbei nicht um irgendeine Form unverbindlichen Mäze-

nantentums seitens des Staates, sondern um elementare Verpflichtungen, die im wahrsten Sinne des Wortes lebensnotwendig sind.

Wie immer aber auch der Staat helfend und fördernd auf dem kulturellen Feld tätig wird, entscheidend ist, daß er die ihm gesetzten Grenzen erkennt, jene ehernen Normen nicht verletzt, die die Freiheit des Glaubens, des Gewissens, des Bekenntnisses, die Freiheit von Kunst und Wissenschaft, von Forschung und Lehre garantieren. Materielle Förderung allein — so wichtig sie auch sein mag — sagt über das eigentliche Verhältnis eines Staates zur Kultur noch nichts aus. Es kann durchaus sein, daß in totalitären Staaten materieller Wohlstand herrscht, daß in ihnen große Summen aufgewandt werden, um alle Bereiche der Kultur zu fördern. Und dennoch sind solche Staaten unmenschlich, weil sie sich in ihrer Totalität im Widerspruch zur Freiheit der menschlichen Person befinden.

Kein Zweifel, auch der totalitäre Staat kennt intensive Kulturpflege, doch die Motive, aus denen heraus er handelt, sind grundverschieden von denen der freiheitlich-demokratischen Staatswesen. Der totalitäre Staat begreift sich selbst als höchsten, absoluten Wert, von dem jedes kulturelle Tun erst Wert und Maß erhält. So liegt denn auch das eigentlich Unmenschliche des totalitären Staates darin, daß er zum Selbstzweck wird, daß er den Anspruch erhebt, daß er, der Staat, es sei, der dem menschlichen Leben erst Sinn verleihe. Die Ordnung des totalitären Staates, mag sie scheinbar auch noch so gut „funktionieren“, ist somit zutiefst pervertiert. Der von einem solchen Staatssystem ausgehende Angriff auf die Würde des Menschen liegt nicht in' einer Beschneidung und Bedrohung der materiellen und wirtschaftlichen Entfaltungsmöglichkeiten des Individuums (— solches ist allenfalls die spürbare Folge —), sondern vielmehr in dem Anspruch, einen seinsmäßig höheren Rang als der Mensch zu besitzen. Dieser Anspruch verkennt zutiefst den „Dienstcharakter“, der dem Staate zukommt. So liegt denn in der Kulturpflege des totalitären Staates, mag sie auch noch so glänzende äußere Erfolge zeitigen können, der Angriff auf die Freiheit des Menschen beschlossen.

Künstlerisches Schaffen ist zutiefst Handeln in Freiheit. Unser Grundgesetz hebt daher die Freiheit der Kunst neben der Freiheit von Wissenschaft, Forschung, Lehre besonders hervor. Die Verfassung schützt damit einen Bereich, in dem der Mensch zu sich selbst findet, einen Bereich, der freilich in einem Rechtsstaat seine Schranke dort findet, wo die Freiheit sich selbst verrät: wenn sie nämlich das Sittengesetz und damit die Würde des Menschen leugnet.

Was ist der Sinn solcher Gedanken in dieser Stunde? Doch der, dem Verständnis unseres Staates und seiner Kultur zu dienen, sie zu begreifen in ihrem Miteinander, in ihrem Füreinander und sicherlich auch zuweilen in ihrem Gegeneinander. Die Verfassung steckt den Rahmen ab, innerhalb dessen sich das Tun der Gemeinschaft und das Tun des einzelnen zu entfalten vermag. Sie allein aber ist noch keine Garantie für den Bestand der freiheitlichen Ordnung. Die Freiheit ist stets bedroht, nicht nur von außen, sondern auch von innen. Sie ist überall dort bedroht, wo totalitäre Mächte den Menschen in ihren Dienst stellen und einen Anspruch erheben, der ihnen nicht zukommt. Bedrohung der Freiheit ist aber immer auch Bedrohung der Kultur, und so ist denn auch Sicherung der Freiheit kulturelles Tun.

Diese Festspiele hier sind als Ausdruck freiheitlichen Geistes Dienst an der Würde des Menschen. Zur Verwirklichung menschlicher Personalität gehört notwendig die Freiheit. In ihr erfährt und begreift sich der Mensch als Mensch, erfährt er seine Größe und seine Niedrigkeit. Denn menschliche Freiheit ist endliche Freiheit des endlichen Menschen, Gleichnis der unendlichen Freiheit des unendlichen Gottes. So ist denn auch alles schöpferische, künstlerische Schaffen als menschliche Schöpfung Gleichnis, Erbe und Auftrag zugleich.